

Risikokapital

Kein Gesetz in Sicht

Ein eigenes Wagniskapitalgesetz wird es in der laufenden Legislaturperiode nicht mehr geben. Jüngste Äußerungen des CDU-Staatssekretärs im Bundesfinanzministerium lassen darauf schließen, dass die im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD festgelegten Elemente zur Verbesserung der Finanzierungsbedingungen für Start-ups zumindest nicht so bald in ein separates Gesetz gegossen werden. Zitiert wird Jens Spahn mit den Worten, dass nicht genug Stoff vorhanden sei, um ein gebündeltes Wagniskapitalgesetz auf den Weg zu bringen. Berichten aus Regierungskreisen – und insbesondere aus dem SPD-geführten Wirtschaftsministerium – zufolge steht dahinter Finanzminister Schäuble, der dem Gesetz derzeit keinen Vorrang einräumt. Noch im Herbst 2015 hatten die Regierungsparteien ihre Absichten in einem Eckpunktepapier Wagniskapital niedergelegt, das nun – so wird betont – auch nicht obsolet werden soll. (Steuerliche) Erleichterungen wie beispielsweise die Möglichkeit der Verlustvorträge soll es für Start-ups trotzdem geben. Offenbar befindet sich die Regierung in Gesprächen mit der EU-Kommission, um dort dafür zu werben, dass diese nicht als unzulässige Beihilfe gewertet werden. In Brüssel hatte der zuständige EU-Kommissar zu Beginn dieses Jahres die Stimulierung von Risiko- und Wagniskapital weit oben auf die Agenda für das erste Halbjahr 2016 gesetzt und einen entsprechenden Maßnahmenkatalog angekündigt. Stand Anfang Mai ist es dazu aber bislang eher ruhig geblieben.

Gleichwohl ist das Thema auf nationaler und europäischer Ebene präsent. Das unterstreichen auch die Beiträge dieser Ausgabe. Die wirtschaftlichen und juristischen Rahmenbedingungen in Deutschland stellen Repräsentanten aus dem Bundeswirtschaftsministerium, dem hessischen Wirtschaftsministerium und der Deutschen Börse dar. Staatssekretär Matthias Machnig bezieht sich in seinem Beitrag auf das Eckpunktepapier der Koalitionsparteien und beschreibt das Förderinstrumentarium des Bundes. Zu diesem gehören unter anderem die beiden neu aufgelegten Fonds der KfW, die eine erfolgreiche Start-up- und Wachstumsphase für Gründer ermöglichen sollen. Letztere werden im Detail auch von Ingrid Hengster, Vorstandsmitglied der KfW, vorgestellt. Tarek Al-Wazir beschreibt die Maßnahmen der hessischen Regierung für einen innovationsfreundlichen Fintech-Standort in Frankfurt am Main und Eric Leupold erklärt das Deutsche Börse Venture Network, das ein gutes Ökosystem zur Finanzierung bereits weiter gereifter Unternehmen schaffen soll.

Dass sich eine weitere Verbesserung der Rahmenbedingungen in diesem Bereich auch volkswirtschaftlich lohnen würde, betont Ulrike Hinrichs vom Bundesverband der Kapitalbeteiligungsgesellschaften. Sie zitiert eine Studie, nach der sich Unternehmen, die mit Wagniskapital unterstützt werden, deutlich besser entwickeln als vergleichbare Firmen ohne entsprechende Finanzierung. Anhand der aktuellen Daten attestiert sie dem Markt ein deutliches Wachstum, auch wenn sie konkrete Schritte vermisst, um mehr internationale Investoren nach Deutschland zu locken.

Drei weitere Beiträge von der Anbieterseite berichten über die praktische Umsetzung der Konzepte. Michael Stölting, Vorstandsmitglied der NRW-Bank, apostrophiert das Netzwerken als „A und O“ der Gründungsfinanzierung. Die regionale Förderbank setzt unter anderem die angelsächsisch geprägte Idee der Business Angels in ihrem Geschäftsgebiet um. Eher auf bereits etablierte Unternehmen ausgerichtet sind die VR Equitypartner wie auch die Bürgschaftsbank Sachsen. Martin Völker, Geschäftsführer der DZ- und WGZ-Bank-Tochter, legt dar, dass sich seine Gesellschaft unter anderem auf Nachfolgelösungen spezialisiert hat. Die Bürgschaftsbank Sachsen vertreibt Mittel aus dem Mikromezzanifonds des BMWi. Dabei betont der Geschäftsführer Markus H. Michalow die fruchtbare Zusammenarbeit mit Handwerks- sowie Industrie- und Handelskammern und regionalen Kreditinstituten.

Unabhängig vom jeweiligen Reifegrad des Unternehmens sind alle Investoren mit Blick auf ihre eigene Wertschöpfungskette auf einen erfolgreichen Exit aus dem Investment angewiesen. An diese Grundbedingung des Beteiligungsgeschäfts erinnert Konstanze Nardi von Ernst & Young.

KfW

Letzte Instanz für langfristige Finanzierung?

Auf die DZ Bank war aus Sicht der KfW wieder einmal Verlass. Das genossenschaftliche Spitzeninstitut hat die Förderbank auch in diesem Jahr davor bewahrt, mit ihrem Konzerngewinn von 2,171 Milliarden Euro für das Berichtsjahr 2015 an die Spitze der hiesigen Ergebnisrangliste der Kreditwirtschaft zu rücken. Dass diese Reihenfolge sich so einstellen würde, war allerdings in Zeiten der kapitalmarktgetriebenen Vorberichterstattung seit einigen Wochen keine Überraschung mehr. Bei der Erläuterung der Bilanzzahlen Anfang Mai ging es für die KfW lediglich noch darum zu erklären,

welche Sondereffekte die Förderbank nach den Jahren 2010 bis 2012 denn diesmal wieder weit über die als Normalität eingestufte Ertragsmarke von 1,2 Milliarden Euro getragen haben. Als wichtigste Ursachen werden Bewertungseffekte angeführt, die sich ihrerseits maßgeblich aus drei Quellen speisen.

Zum einen resultiert der positive Einfluss auf das Bewertungsergebnis der Gruppe aus dem Beteiligungsportfolio der DEG Bank. Allein durch die Umschuldung von Altforderungen aus Argentinien konnten Wertberichtigungen von rund 100 Millionen Euro aufgelöst werden. Als zweiter maßgeblicher Faktor werden IFRS-bedingte Derivateeffekte genannt, die sich im Berichtsjahr in einem Umfang von rund 400 Millionen Euro positiv auswirkten. 270 Millionen Euro davon sind auf Sicherungszusammenhänge zurückzuführen und weitere 120 Millionen Euro resultieren als außerordentlicher Ertrag aus der Auflösung von Swaps im Zusammenhang mit der Kapitalwandlung von ERP-Nachrangdarlehen.

Zum Dritten konnte schließlich die Kreditrisikoversorge gegenüber dem Vorjahr noch einmal um 100 Millionen Euro auf 50 Millionen Euro zurückgeführt werden. Sie blieb damit gleich um 400 Millionen Euro unter den auf 450 Millionen Euro veranschlagten Standardrisikokosten. Die notwendige Vorsorge betrifft derzeit nahezu allein die inländische Bildungsfinanzierung sowie das Darlehensgeschäft der DEG. Hohe Erträge resultierten im Berichtsjahr hingegen aus Eingängen auf abgeschriebene Forderungen vor allem in der Export- und Projektfinanzierung. Um welche Dimensionen es sich dabei handelt, zeigt nicht zuletzt ein Blick auf die Berichterstattung der Ipx-Bank, die trotz ihres Engagements im anhaltend sensiblen Bereich der Schiffsfinanzierung nicht nur ihre Risikoversorge im Kreditgeschäft reduzieren, sondern auch ein positives Bewertungsergebnis aus Finanzgeschäften verbuchen durfte – in Summe ein Plus von 14 Millionen Euro gegenüber dem Vorjahr. Insgesamt durfte die Ipx-Bank einen Tag nach der Berichterstattung der Muttergesellschaft das erfolgreichste Jahr ihrer Firmengeschichte vermelden und mit einer Bilanzsumme von 28,6 (26,3) Milliarden Euro gleich 628 Millionen Euro zum Konzernergebnis der Gruppe beisteuern.

Gerade der Erfolg dieser auf langfristige Finanzierung ausgerichteten Tochtergesellschaft symbolisiert in den vergangenen Jahren maßgeblich das hohe Ertragsniveau und das Volumenwachstum der KfW. Dank der Garantien von Bund und Ländern profitiert sie ebenso wie die Rentenbank und die Förderbanken der Länder von günstigen Refinanzierungsbedingungen an den Kapitalmärkten, die im anhaltenden Niedrigzinsumfeld die Ein-

standskonditionen im Vergleich zu den privaten Geschäftsbanken noch besser werden lassen.

Wenn man sich die Laufzeitstrukturen der deutschen Bankenlandschaft anschaut, weiß man derzeit auch nicht so recht, wer außer den Förderbanken die Lücken in der volkswirtschaftlich so wichtigen langfristigen Finanzierung schließen soll. Der Tendenz nach dürfte das unter dem anhaltenden Aufsichtsregime in Annäherung an angelsächsische Gepflogenheiten weiter über den Kapitalmarkt laufen. Insofern gibt sich der Vorstandsvorsitzende der KfW, Ulrich Schröder, hinsichtlich der Begrenzung der Wachstums- und Ertragsaussichten seines Hauses viel zurückhaltender als in den vergangenen Jahren. Solange sich private Banken angesichts von verschärften Regulierungsvorgaben beziehungsweise Eigenkapitalunterlegung für langfristig ausgelegtes Kapital aus diesem Geschäftsfeld zurückziehen, umso länger werden hierzulande Förderbanken einspringen müssen. Bis sich die notwendigen Produkt-, Markt- und Wettbewerbsstrukturen herausgebildet haben, diesen wichtigen Bedarf einer jeden Volkswirtschaft über die Kapitalmärkte zu decken, hat die KfW gute Aussichten auf Wachstum.

Kreditbanken

Gleiche Regeln, bitte!

Es war ein wenig anders, als es der geübte Beobachter von anderen Pressekonferenzen in diesem Frühjahr gewohnt war. Während die meisten Banken und Sparkassen das Thema Digitalisierung zwar angehen und als Chance begreifen, aber doch immer noch ein wenig skeptisch betrachten, kann es den 56 Kreditbanken in Deutschland offensichtlich nicht schnell genug mit der Elektronisierung ihres Geschäfts gehen. Denn der Präsident des Bankenfachverbandes, in dem die Konsum- und KfZ-Finanzierer ihre Interessen bündeln, führt nicht nur den neuen Rekord an zugesagten Krediten maßgeblich auf die Digitalisierung zurück, sondern attestiert ihr darüber hinaus noch deutlich mehr Potenzial. Allerdings könne das nicht genutzt werden, da der Gesetzgeber in den Augen der Kreditinstitute nicht mitspielt.

Was Jan Wagner und seine Kollegen vom Vorstandsvorstand stört, ist die für Kreditinstitute derzeit noch fehlende Möglichkeit des echten und auch praxismäßig Online-Abschlusses von Finanzierungen. Immer mehr Kredite werden zwar online angebahnt, wenn es dann aber zur Unterschrift kommen soll, sind aufgrund der erforderlichen Schriftform immer noch mühsame Verfahren

wie das längst überholte Post-Ident notwendig. Damit fühlen sich die Banken gegenüber Händlern im Nachteil, bei denen diese Pflicht entfällt und die emsig Händlerfinanzierungen auf Raten via Internet abschließen. Für diese ist keine Schriftform erforderlich, da ein Online-Ratenkauf rechtlich keinen Verbraucherkredit darstellt. Am 1. Juli dieses Jahres wird nun das neue Signaturrecht in Deutschland eingeführt. Das geht dem Bankenfachverband aber nicht weit genug und er fordert daher den digitalen Kreditvertrag, auch, um den E-Commerce-Standort Deutschland weiter zu beleben – gleiche Regeln für gleiche Geschäfte eben. In der Tat leuchtet es nicht ein, dass ein Online-Ratenkauf anders behandelt wird als der gewöhnliche Bankkredit.

Generell konnte der Ärger über die Ungleichbehandlung die gute Stimmung der Kreditbanken aber nicht drüben. Mit 159,3 Milliarden Euro hat das Kreditvolumen einen neuen Rekord erreicht. Das Neugeschäft stieg um stolze 8,7 Prozent auf 130 Milliarden Euro. Dafür macht Wagner weniger die Niedrigzinspolitik verantwortlich, als vielmehr die gute Stimmung unter den Verbrauchern. Es sei bei den Bundesbürgern eine hohe Zuversicht in die Zukunft zu spüren, das mache sich im Investitionsverhalten bemerkbar. Die Konsumenten hätten sich in den vergangenen Jahren zurückgehalten, das würde nun nachgeholt. Das unterscheidet den Privatmenschen offensichtlich von den Unternehmen, denn diese sind nach wie vor skeptisch und halten sich mit kreditfinanzierten Investitionen zurück.

Aber vielleicht denkt sich der ein oder andere Verbraucher ja auch: Warum sparen, bringt doch eh nichts, da gönne ich mir lieber was. Rund 41 Prozent der klassischen Konsumfinanzierungen der Kreditbanken, ein Volumen von 20,7 Milliarden Euro, entfielen auf die Finanzierung von Autos, 3,3 Milliarden Euro auf Küchen, Möbel und andere Haushaltsgeräte. Der größte Brocken waren im abgelaufenen Geschäftsjahr allerdings Barkredite zur freien Verfügung mit 23,6 Milliarden Euro oder 48 Prozent. Die Verbraucher scheinen das günstige Zinsniveau also schon zu nutzen.

Beide Entwicklungen, die Digitalisierung wie das niedrige Zinsniveau sorgen einerseits zwar für gutes Neugeschäft, drücken andererseits aber auf die Margen. Die Kreditkonditionen sinken immer weiter, was über die Refinanzierung immer schwerer ausgeglichen werden kann. Und auch die größere Transparenz über die permanente Vergleichbarkeit der Konditionen lässt die Erträge der Banken sinken. Das werde derzeit allerdings noch von einer sehr entspannten Risikolage abgefedert, so Wagner. Die Ausfälle bewegten sich am unteren Ende des üblichen Rahmens, rund 98 Prozent aller Verbraucherkredite würden ordnungsgemäß be-

dient. Aufgrund ihres hohen Spezialisierungsgrades könnten die Kreditbanken mit den herausfordernden Bedingungen besser umgehen, als manche Universalbank, macht der Präsident Mut.

Zahlungsverkehr

Neuer Schwung für Paydirekt

Mit seiner Äußerung zu Paydirekt hat sich Sparkassenpräsident Georg Fahrenschon im vergangenen Jahr nicht überall Freunde gemacht: „Angesichts der Marktverteilung geht es los, wenn wir mitmachen“, hatte er im September 2015 gesagt. Und er hat offenbar Recht behalten. Seit dem ersten Piloten bei der Hypovereinsbank im August 2015 haben Genossenschaftsbanken und private Banken intensiv an einer Markteinführung gearbeitet und das neue Angebot an ihre Kunden kommuniziert. Sechs Wochen nach dem Start konnte Paydirekt deshalb kurz vor Weihnachten 2015 bereits 150.000 registrierte Kunden verzeichnen. Doch in Sachen Akzeptanz ging es nur schleppend voran. Gerade einmal 35 Online-Shops zählte die Liste der Akzeptanten noch Mitte April dieses Jahres. Und dann kamen die Sparkassen, die auf dem Sparkassentag den offiziellen Startschuss für Paydirekt gaben. Mittlerweile ist die Anzahl der Shops auf 59 (Stand 3. Mai) gestiegen.

Dass nahezu zeitgleich mit dem Marktstart bei den Sparkassen Schwung ins Paydirekt-Geschehen gekommen ist, ist aber sicher nur zu einem Teil diesem Umstand zu verdanken. Denn die Verzögerung bei der Gewinnung von Akzeptanten hing nicht zuletzt mit einem organisatorischen Problem zusammen. Wie beim Girocard-Verfahren basiert nämlich auch bei Paydirekt die Entgeltsystematik auf einem Verhandlungsmodell, das für kleine Händler viel zu mühsam ist. Ein Konzentratormodell in Analogie zu dem für die Girocard-Entgeltverhandlungen, das diesen Prozess erleichtern soll, wurde dem Bundeskartellamt jedoch erst im Dezember 2015 zur Prüfung vorgelegt, nachdem die Kundenansprache längst in vollem Gange war. Das war sicher ein Versäumnis. Jetzt aber beginnt das Händlerkonzentratormodell zu greifen. Am 25. und 26. April 2016 haben mit Concardis und Card Process die beiden ersten Dienstleister dessen Umsetzung vermeldet.

Dass dies zeitlich mit dem Aufspringen der Sparkassen auf den Paydirekt-Zug zusammenfiel, mag der Sparkassen-Finanzgruppe gerade recht gekommen sein. Es dürfte aber eher Zufall gewesen sein, dass der Umsetzungsprozess gerade jetzt abgeschlossen wurde. Wie dem auch sei: Zumindest auf

der Ebene der mittelständischen Online-Händler dürfte es jetzt deutlich zügiger vorangehen als in den ersten Monaten.

Für einen echten Durchbruch braucht Paydirekt freilich auch die Akzeptanz bei den Großen des Online-Handels, für die das Konzentratormodell unerheblich ist, da sie ohnehin selbst verhandeln. Auch an dieser Stelle ist nun jedoch Bewegung ins Geschehen gekommen. So hat die Metro AG, die bereits relativ früh Interesse an Paydirekt bekundet hat, erstmals einen Starttermin genannt: Spätestens zum Weihnachtsgeschäft sollen die Online-Shops ihrer Vertriebsmarken das Online-Bezahlsystem der deutschen Kreditwirtschaft als Bezahloption anbieten. Dass damit zumindest im Bereich Verbraucher-elektronik mit Media Markt und Saturn zwei der wichtigsten Online-Shops dabei sind, heißt zwar nicht zwangsläufig, dass auch andere marktanteilsstarke Online-Händler wie Amazon oder Zalando folgen werden. Es ist aber zumindest ein großer Schritt in die richtige Richtung.

Bausparkassen

Wüstenrot geht voran

Marktführer sind die Ludwigsburger nicht, dieses Privileg genießen die „Nachbarn“ aus Schwäbisch Hall, aber in Sachen Kündigungen geht die Bausparkasse Wüstenrot nun voran. Als erstes Institut ruft es wegen der umstrittenen Kündigung von Altverträgen den Bundesgerichtshof in Karlsruhe

an. Damit wird es endlich das seit langem sowohl von den Bausparvertretern als auch den Anwälten der Kunden geforderte höchstrichterliche Urteil aus Karlsruhe geben. Es ist allerdings keineswegs sicher, ob der Einsatz von Wüstenrot der gesamten Bausparbranche einen Erfolg verschaffen wird, oder ob er sich am Ende vielleicht doch als Bären-dienst herausstellt.

Im konkreten Fall geht es um die Kündigung eines Bausparvertrags aus dem Jahre 1978. Die Sparerin hatte diesen über 40000 D-Mark (rund 20500 Euro) abgeschlossen, für den sie einen Guthabenzinssatz von drei Prozent bei einem Bauspardarlehenszinssatz von fünf Prozent erhielt. Der Vertrag wurde 1993 zuteilungsreif, danach zahlte die Klägerin keine Sparraten mehr ein und nahm das Darlehen nicht in Anspruch. Als Wüstenrot den Vertrag 22 Jahre später im Januar 2015 kündigte, betrug das Bausparguthaben 15000 Euro. Während das Landgericht Stuttgart in erster Instanz pro Wüstenrot entschieden hatte, kippte das Oberlandesgericht dieses Urteil. Es lag nach Ansicht des Gerichts kein Sonderkündigungsrecht nach zehn Jahren nach § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB vor. Wüstenrot hätte nicht hinnehmen dürfen, dass die Ratenzahlungen vertragswidrig eingestellt wurden, sondern die Sparerin dazu auffordern müssen, weiter einzuzahlen. Erst wenn sie dem nicht nachgekommen wäre, hätte die gesetzliche Kündigung gegriffen.

Diese mündlich vorgetragene Entscheidung der Richter will Wüstenrot nicht akzeptieren. Mit seiner Entscheidung stelle sich das OLG Stuttgart gegen die einhellige Rechtsauffassung anderer Oberlandesgerichte (OLG Hamm, OLG Koblenz, OLG

Am 21. April 2016 verstarb im Alter von 87 Jahren
unser ehemaliger Aufsichtsratsvorsitzender

Hans Koschnick

Herr Koschnick übte diese Funktion von 1978 bis 1987 für die WIBERA AG aus.

Sein Wirken galt stets der kommunalen Wirtschaft.

Auch nach seinem Ausscheiden aus diesem Amt blieb Herr Koschnick dem Unternehmen stets eng verbunden.

Sein Handeln war von Verantwortung und Fürsorge bestimmt. Mit außerordentlichem Engagement, fachlicher Souveränität und menschlicher Wärme hat er hohe Anerkennung und Zuneigung bei Mandanten und Mitarbeitern erworben.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Aufsichtsrat und Vorstand

**WIBERA Wirtschaftsberatung
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

Köln, OLG Celle, OLG München), die bisher in knapp 50 Fällen die Wirksamkeit der Kündigungen seitens der Bausparkassen nach § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB bejaht beziehungsweise angekündigt haben, die Berufung von Bausparern zurückzuweisen, heißt es in einer Unternehmensmitteilung. Es zeichne sich in der Rechtsprechung trotz der Entscheidung des OLG Stuttgart insgesamt immer deutlicher ab, dass Bausparkassen Kündigungen aussprechen dürfen, zumal auch rund 180 positive Urteile von verschiedenen Landgerichten zur Wirksamkeit der Kündigungen vorliegen.

Wie auch immer das Urteil der Richter in Karlsruhe nun ausfallen wird, zugunsten der Bausparkassen oder im Sinne der Verbraucher, es ist wichtig, dass dann endlich ein klares Signal gesetzt und ein eindeutiger Rechtsrahmen vorgegeben ist. Denn auch wenn sich das Bausparen unverändert großer Beliebtheit erfreut, wie die Abschlusszahlen immer wieder belegen, sind die permanenten Negativschlagzeilen doch erheblich störend bei der Darstellung des eigenen Nutzens für Gesellschaft und Verbraucher.

Dabei ist das nun wahrlich nur ein kleines Problem: Viel größer sind die Herausforderungen für die gesamte Bausparbranche durch die anhaltenden Nullzinsen und die damit verbundenen Anforderungen an eine kluge und flexible Tarifpolitik sowie ein gesundes Maß an Zuneigung zu Vor- und Zwischenfinanzierungen. Daran wird auch der Bundesgerichtshof nichts ändern. Zumindest nicht in diesem Fall, aber in Sachen EZB hält man sich in Karlsruhe ohnehin bewusst zurück. Schnell wird es allerdings nicht zu einer Bauspar-Entscheidung kommen, Experten gehen von mindestens einem wenn nicht gar mehreren Jahren aus.

Rechtsprechung

Richtiger Freispruch

Angesichts des makellosen und schon lange vorhersehbaren Freispruchs der von der Staatsanwaltschaft München in geradezu irrationaler Manier und Intensität vor dem Landgericht München „strafverfolgten“ amtierenden und früheren Vorstandsmitglieder der Deutschen Bank lohnt sich ein Blick auf die zivilrechtliche Vorgeschichte dieses Strafprozesses. Dabei stellt sich die Frage, ob die Bank nicht besser beraten gewesen wäre, damals auf die „Gerechtigkeit“ des Bundesgerichtshofs zu vertrauen und sich nicht durch das ungewöhnlich emotional „aufgeheizte“ und daher juristisch von vorn herein disqualifizierte Urteil des OLG München im Zivilprozess zwischen Bank und

den Kirch-Erben „den Schneid abkaufen“ zu lassen. Das hatte schließlich unnötiger Weise zur Folge, dass sich die Bank mit fast einer Milliarde Euro Vergleichssumme „freigekauft“ und darauf verzichtet hat, das Erfolg versprechende Revisionsverfahren vor dem BGH durchzuziehen.

Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit hätte der BGH die Fehlerhaftigkeit des Urteils des OLG München erkannt und festgestellt, wie gegen den Bankvorstand voreingenommen es damals über die Kernfrage des Prozesses entschieden hat. Das Gericht hatte die Auffassung vertreten, dass der Vorstandssprecher der Deutschen Bank, Rolf Breuer, mit seiner nur das „was man hören und lesen kann“ referierenden Antwort auf eine für ihn nachgewiesen unerwartete Reporterfrage nach der Bonität der Kirch-Gruppe deren Pleite im Rechtssinne verursacht habe und mit seiner Bemerkung auch noch diese Pleite selbst in der Erwartung habe bewusst herbeiführen wollen, ein Mandat für die Bank zu akquirieren.

Bereits in den Heften 8-2013 (Seite 377) und 14-2013 (Seite 708) dieser Zeitschrift wurde der Fall unter den Überschriften „Keine Kausalität zwischen Breuer-Interview und Kirch-Pleite“ und „Spekulative Schuldzuweisung an Breuer im Kirch-Prozess“ unter dem Eindruck eines fulminanten Aufsatzes des Jura-Professors Heinrich Honsell unter dem Titel „Haftung für wahre Äußerungen?“ (ZIP 2013 Seiten 444 ff.) aufgegriffen. Seinerzeit wurde die Meinung vertreten, dass längst vor dem wohl etwas ungeschickten Interview die Ursachenkette für die Pleite von der Kirch-Gruppe selbst in Gang gesetzt war und sie auch ohne die Bemerkung Breuers zwangsläufig eingetreten wäre. Honsell bezeichnete das damals zu Recht (juristisch) als einen Fall „überholender Kausalität“: Wenn bereits die erste Ursache (das ist die im Finanzsektor bekannte tatsächliche Überschuldung der Kirch-Gruppe mit 6,5 Milliarden Euro) den Kausalverlauf hin zum Zusammenbruch in Gang gesetzt hatte, bleibe eine etwaige „Zweitursache“ (das ist das Breuer-Interview, wenn man es denn überhaupt als „ursächlich“ werten könnte) daneben irrelevant.

Es lohnt sich für die Gesamtschau, diese beiden Beiträge und den Aufsatz von Honsell noch einmal nachzulesen. Vielleicht hätte die Deutsche Bank, wenn sie auf die anklingende Skepsis gegenüber der Bestandsfähigkeit des Münchner OLG-Urteils gehört und ein wenig vertraut sowie dann den Zivilprozess mit Kirch zu Ende geführt hätte, ihr derzeitiges Bilanzbild um die ohne zwingende Not hingebblätterte „Fast-Milliarde“ ein wenig verbessern können. Aber ob es dann für eine Dividende für 2015 gereicht hätte, muss angesichts der vielen anderen „Baustellen“ gleichwohl offen bleiben.

Rechtsanwalt Dr. Claus Steiner, Wiesbaden